

---

## Die Staatsschulden von heute, sind die Steuern von morgen

---

### Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 05/2025:

#### **Alle Steuerzahler**

Solidaritätszuschlag: Verfassungsbeschwerde war erfolglos  
Bundesfinanzministerium zur ertragsteuerlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte  
Stundung einer Kaufpreisforderung: Liegen steuerpflichtige Kapitalerträge vor?  
Digitale Steuerbescheide  
ErbStG § 7 Schenkung bei niedrig verzinsten Darlehen und zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage  
Handwerkerbonus 2025 Handwerkerrechnung absetzen: 17 Tipps zum Steuer-Bonus  
Smart Meter  
Steuerpflicht: Was gilt bei privaten Verkäufen bei eBay usw.?  
Zinsverbilligte Darlehensgewährung: Wie der Zinsvorteil für schenkungssteuerliche Zwecke ermittelt wird  
Nachweis der Krankheitskosten  
Neues ELSTER-Tool visualisiert E-Rechnungen

#### **Vermieter**

Einkünfteerzielungsabsicht: Kriterien bei Ferienwohnungen

#### **Freiberufler und Gewerbetreibende**

Begünstigung nicht entnommener Gewinne: Anwendungsschreiben zur Neuregelung  
Elektronische Kassensysteme: Meldepflicht beachten  
Einkünftequalifizierung bei Arztpraxen: Keine gewerblichen Einkünfte trotz Arbeitsteilung  
Steuerstundungsmodelle: Verrechnungsbeschränkung auch für definitive Verluste  
Abschreibung von PCs & Co. Digitale Wirtschaftsgüter: Bei Hard- und Software Steuern sparen  
Elektromobilität Ausbau der Ladeinfrastruktur  
Kassenstörungen und TSE-Ausfälle: Was Gastronomen 2025 wissen müssen

#### **Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften**

Aktuelles zu verdeckten Gewinnausschüttungen bei Aktiengesellschaften

#### **Umsatzsteuerzahler**

Anwendungsschreiben zur neuen Kleinunternehmerregelung  
Vorsteuervergütungsverfahren: Anträge bis 30.9.2025 stellen

#### **Abschließende Hinweise**

Wirtschaftliches Eigentum an zur Sicherheit übereigneten Aktien  
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 05/2025

## Steuerinformationen für Mai 2025

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden: Der **Solidaritätszuschlag ist verfassungsgemäß** und darf folglich weiterhin erhoben werden.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Eltern verkauften ihrem Kind ein Grundstück. Der Kaufpreis war ratierlich und unverzinslich zu zahlen. Obwohl der **Zinsverzicht** ausdrücklich als Schenkung deklariert wurde, wollte das Finanzamt die rechnerisch enthaltenen Zinsen **als Kapitalerträge versteuern**. Das sah das Finanzgericht Schleswig-Holstein aber anders: Hier ist die **Schenkungssteuer vorrangig**, sodass die Ertragsbesteuerung zurücktritt. Ob eine **Doppelbesteuerung** wirklich ausgeschlossen ist, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden.
- Das Bundesfinanzministerium hat **einige interessante Schreiben** veröffentlicht. Dabei geht es um die ertragsteuerliche Behandlung bestimmter **Kryptowerte**, die **Begünstigung nicht entnommener Gewinne** nach § 34a des Einkommensteuergesetzes sowie die **umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung**.
- Steuerpflichtige sollten einige **Termine bzw. Fristen** beachten:
  - **Wurden elektronische Aufzeichnungssysteme** vor dem 1.7.2025 angeschafft, muss die Mitteilung an die Finanzverwaltung **bis zum 31.7.2025** erfolgen.
  - Wer das **Vorsteuervergütungsverfahren** nutzen möchte, muss die Anträge **bis zum 30.9.2025** stellen.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Mai 2025. Viel Spaß beim Lesen!

## Alle Steuerzahler

### Solidaritätszuschlag: Verfassungsbeschwerde war erfolglos

Die Verfassungsbeschwerde gegen die Erhebung des Solidaritätszuschlags **war erfolglos**. Sie richtete sich sowohl gegen **die unveränderte Fortführung der Solidaritätszuschlagspflicht** als auch gegen den **nur teilweisen Abbau** des Solidaritätszuschlags mit Wirkung **ab dem Veranlagungszeitraum 2021**.

#### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

In seiner Pressemitteilung führt das Bundesverfassungsgericht zwar aus, dass den Gesetzgeber **bei einer länger andauernden Erhebung einer Ergänzungsabgabe eine Beobachtungspflicht** trifft.

**Ein offensichtlicher Wegfall des** auf den Beitritt der damals neuen Länder zurückzuführenden **Mehrbedarfs** des Bundes kann, so das Bundesverfassungsgericht, **aber auch heute (noch) nicht festgestellt werden**. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Aufhebung des Solidaritätszuschlags ab dem Veranlagungszeitraum 2020 bestand und besteht folglich nicht.

#### Erhebung des Solidaritätszuschlags

Durch die **Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags** müssen den Solidaritätszuschlag **nur noch „Besserverdienende“** zahlen. Für den Veranlagungszeitraum **2025 beträgt die Freigrenze**, die sich auf die Lohnsteuer oder die veranlagte Einkommensteuer bezieht, **19.950 EUR bei der Einzelveranlagung und 39.900 EUR bei der Zusammenveranlagung**.

**Beachten Sie:** Wird die Freigrenze überschritten, wird der Solidaritätszuschlag **nicht sofort in voller Höhe** erhoben (**Milderungszone**).

**Merke:** Für Kapitalgesellschaften wurde der Solidaritätszuschlag nicht angepasst, sie zahlen also weiterhin den vollen Solidaritätszuschlag i. H. von 5,5 %. Dies gilt auch bei der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge.

## Bundesfinanzministerium zur ertragsteuerlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte

Das Bundesfinanzministerium hat mit den Bundesländern **Vorgaben zu den ertragsteuerrechtlichen Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten bei Kryptowerten** (wie z. B. Bitcoin) erarbeitet. Die neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Schreiben aus 2022. Zu diesem Anlass wurde die bisherige Formulierung „virtuelle Währungen und sonstige Token“ **durch die Bezeichnung „Kryptowerte“ ersetzt**.

**Beachten Sie:** Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten können **zu Einkünften aus allen Einkunftsarten** (z. B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Kapitalvermögen) führen.

Nach der Rz. 53 des Schreibens ist Folgendes zu beachten: **Gewinne aus dem Verkauf von im Privatvermögen** gehaltenen Kryptowerten können **Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften** darstellen, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als ein Jahr** beträgt. Gewinne bleiben indes steuerfrei, wenn die Summe der aus allen privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr erzielten Gewinne **weniger als 1.000 EUR** beträgt.

## Stundung einer Kaufpreisforderung: Liegen steuerpflichtige Kapitalerträge vor?

Die **Stundung des Kaufpreises aus dem Verkauf** eines zum Privatvermögen gehörenden **Grundstücks im Wege einer Ratenzahlung** ist als Einräumung eines Darlehens zu qualifizieren, das **zu Einkünften aus Kapitalvermögen** führen kann. Dies gilt auch, wenn die Vertragsparteien **eine Verzinsung ausdrücklich ausgeschlossen** haben. Ob es aber tatsächlich dazu kommt, hängt von den **weiteren vertraglichen Vereinbarungen** ab, wie das Finanzgericht Schleswig-Holstein entschieden hat.

### Sachverhalt

Die Steuerpflichtigen hatten ihrer Tochter ein Hausgrundstück verkauft, den im Übertragungsvertrag vereinbarten Kaufpreis jedoch (ebenfalls im Übertragungsvertrag) gestundet. Die Stundungsvereinbarung sah vor, dass die Tochter den Kaufpreis in monatlichen Raten bezahlt.

Eine Verzinsung wurde nicht vereinbart. Die in diesem Verzicht liegende Kaufpreisreduzierung wurde, so die Vereinbarung, der Tochter geschenkt.

Das Finanzamt ging von einem in der Ratenzahlungsvereinbarung liegenden Zinsanteil aus, den es der Besteuerung unterwarf. Nach erfolglosem Einspruch gab das Finanzgericht Schleswig-Holstein der hiergegen gerichteten Klage statt.

Der in der Ratenzahlungsabrede **rechnerisch enthaltene Zinsanteil** ist unter den vorliegenden Umständen **nicht als Ertrag aus einer Kapitalforderung** zu qualifizieren. Die Differenz zwischen dem Nominalkaufpreis und dem abgezinsten Barkaufpreis haben **die Eltern ihrer Tochter ausdrücklich geschenkt**.

Die hierin bzw. in dem entsprechenden Kapitalnutzungsvorteil liegende **freigebige Zuwendung ist als Schenkung** zu qualifizieren und deshalb **für die Einkommensteuer irrelevant**. Es besteht ein **Anwendungsvorrang der Schenkungsteuer**, sodass die Ertragsbesteuerung in diesem Fall zurücktritt.

### Andere Auffassung

**Das Finanzgericht Köln** hat zu dieser Thematik **eine andere Ansicht** vertreten. Danach ist es unvermeidlich und **nicht verfassungswidrig**, wenn es bei folgerichtiger Ausgestaltung jeder Einzelsteuer zu Doppelbelastungen kommt.

Da gegen beide Entscheidungen **die Revision** anhängig ist, wird der Bundesfinanzhof nun für Klarheit sorgen können.

## Digitale Steuerbescheide

Bisher werden der Steuerbescheid und andere Steuerverwaltungsakte in der Regel in Papierform versendet. Ab 2025 sollen Finanzämter Steuerbescheide und andere Steuerverwaltungsakte überwiegend digital zum Abruf bereitstellen. Wer weiterhin einen Papierbescheid will, soll künftig einen Antrag stellen müssen.

Bei der Elektronischen Variante werden Steuerzahler per E-Mail benachrichtigt, sobald der Bescheid abrufbar ist.

## ErbStG § 7 Schenkung bei niedrig verzinsten Darlehen und zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage

Die Gewährung eines nicht marktüblich verzinsten Darlehens ist als gemischte Schenkung zu versteuern.

BFH, Urteil v. 31.7.2024 - 11 R 20/22, BFH-online am 28.11.2024

Der Kläger erhielt von seiner Schwester ein Darlehen über 1.875.768,05€ mit einem Zinssatz von 1 %/0, rückwirkend zum 01.01.2016,

Das Finanzamt setzte Schenkungsteuer fest, da es die verbilligte Überlassung als freigebige Zuwendung, in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlich vereinbarten Zinssatz von 1 % und dem Zinssatz für den einjährigen Betrag der Nutzung einer Geldsumme gemäß § 15 Abs. 1 BewG in Höhe von 5,5 %, ansah.

Der Kläger legte Einspruch ein, der jedoch abgelehnt wurde. Das Finanzgericht bestätigte die Entscheidung des Finanzamts, da der vereinbarte Zinssatz nicht marktüblich war und der Kläger keine auf dem Kapitalmarkt vergleichbare Finanzierung zu einem niedrigeren Zinssatz hätte erhalten können.

Die Richter des BFH hoben die Vorentscheidung auf und führten hierzu aus:

Das FG hat zu Recht angenommen, dass mit der zinsverbilligten Überlassung der Darlehenssumme eine der Schenkungsteuer unterliegende freigebige Zuwendung der Schwester des Klägers an den Kläger vorliegt.

Sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand einer Schenkung sind erfüllt.

Das FG hat auch zutreffend erkannt, dass die freigebige Zuwendung am 01.01.2016 ausgeführt wurde und die Schenkungsteuer an diesem Tag entstanden ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG).

Das Darlehen galt als zum 01.01.2016 ausgezahlt. Dass der Darlehensvertrag insgesamt erst aufgrund des am 23.03.2017 rechtskräftigen amtsgerichtlichen Beschlusses wirksam geworden ist, lässt die rückwirkende Vereinbarung über die Auszahlung des Darlehens unberührt.

Für die Bestimmung des Zeitpunkts der Entstehung der Schenkungsteuer kommt es in einem solchen Fall nicht auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags an, sondern auf den in dem Vertrag vereinbarten Zeitpunkt der Ausführung der freigebigen Zuwendung.

Aber:

Das Finanzgericht hatte angenommen, dass bei der Bewertung der Zuwendung nach § 15 Abs. 1 BewG der gesetzlich typisierte Zinssatz von 5,5 % anzuwenden sei, da kein niedriger Zinssatz feststehe bzw. vom Kläger nachgewiesen worden sei.

Dem ist der BFH nicht gefolgt, denn das Finanzgericht hatte ja ausdrücklich festgestellt, dass im konkreten Fall ein marktüblicher Zinssatz in Höhe von 2.81 % zu zahlen gewesen wäre. § 15 Abs. 1 BewG ist nicht zu entnehmen, dass der Steuerpflichtige selbst einen anderen Wert nachweisen muss. Die Vorschrift ist im Passiv formuliert und fordert lediglich das Feststehen eines anderen Werts.

## **Handwerkerbonus 2025 Handwerkerrechnung absetzen: 17 Tipps zum Steuer-Bonus**

**Handwerkerleistungen, haushaltsnahe Dienstleistungen oder energetische Sanierung: Damit es mit dem finanziellen Vorteil bei der Steueranrechnung klappt, ist einiges zu beachten.** Bei einer energetischen Sanierung können Privatkunden die 20-prozentige Steueranrechnung sowohl für die Kosten der Arbeitsleistung als auch des Materials ansetzen. - © www.amh-online.de/Falk Heller

### **1. Grundsätze zum Handwerkerbonus**

Bbeauftragt ein Privatkunde einen Handwerker mit Reparaturen in seinem Eigenheim oder in seiner gemieteten Wohnung, kann er dafür in seiner Steuererklärung eine **Steueranrechnung** beantragen. 20 Prozent der abgerechneten Arbeitsleistung (also nicht die Materialkosten) werden von der festgesetzten Steuerschuld des Privatkunden abgezogen, maximal jedoch **1.200 Euro im Jahr** ([§ 35a Abs. 3 EStG](#)).

### **2. Grundsätze zur energetischen Sanierung**

Eine 20-prozentige Steueranrechnung winkt auch, wenn ein Privatkunde für sein Eigenheim eine **Sanierung** beauftragt ([§ 35c EStG](#)). Diese 20 Prozent beziehen sich jedoch auf die kompletten Sanierungskosten, also auf die Kosten für Arbeitsleistung und Material. Maximal werden 40.000 Euro je energetischer Sanierung angerechnet. Besonderheit: Die Steueranrechnung wird hier auf drei Jahre verteilt ausbezahlt.

### **3. Grundsätze zu haushaltsnahen Dienstleistungen**

Gönnt sich ein Privatkunde für seinen Privathaushalt einen selbstständigen Fensterreiniger oder einen Gärtner, liegen **haushaltsnahe Dienstleistungen** nach [§ 35a Abs. 2 EStG](#) vor. Hier spendiert das Finanzamt eine Steueranrechnung von 20 Prozent der Arbeitsleistung, maximal 4.000 Euro pro Jahr.

### **4. Kombination für Steueranrechnung**

**Diese Möglichkeiten der Steueranrechnung gibt es nebeneinander.** Beispiel: Die selbstständige Friseurin Müller lässt 2025 in ihrem Eigenheim das Bad sanieren. Kosten für die Arbeitsleistung: 7.000 Euro. Im selben Jahr lässt sie ihren Garten neu gestalten und neue Terrassenplatten verlegen. Kosten für die reine Arbeitsleistung: 11.000 Euro. Folge: Im Jahr 2025 winkt Frau Müller eine Steueranrechnung von insgesamt 3.400 Euro (Handwerkerleistung 7.000 Euro x 20 Prozent = 1.400, aber maximal 1.200 Euro; Haushaltsnahe Dienstleistung 11.000 Euro x 20 Prozent = 2.200 Euro).

### **5. Wichtigste Voraussetzungen**

Damit es mit der Steueranrechnung klappt, muss der Privatkunde dem Finanzamt im Zweifel die Rechnung des Handwerkers beziehungsweise des Dienstleisters vorlegen. **Zudem darf der Rechnungsbetrag niemals bar bezahlt werden.** Die Steuerermäßigung gibt es nur bei unbarer Begleichung der Rechnung. Bei der energetischen Sanierung ist zusätzlich eine Bescheinigung des Fachunternehmens Pflicht, dass tatsächlich energetische Sanierungsmaßnahmen erbracht wurden.

### **6. Steueranrechnung oder staatliche Hilfe**

Privatkunden haben insbesondere bei der energetischen Sanierung aber auch bei verschiedenen Handwerkerleistungen die Qual der Wahl. Entweder wird eine Steueranrechnung beantragt oder es wird eine staatliche Hilfe (zum Beispiel zinsgünstiges Darlehen oder Zuschüsse) beantragt. **Beide Förderungen nebeneinander sind tabu.** Diese Entscheidung - Steueranrechnung oder KfW-Hilfe - muss unbedingt vor der Beauftragung entschieden werden. Dazu macht es Sinn, sich mit den folgenden Spielregeln zur Steueranrechnung vertraut zu machen.

### **7. Festgesetzte Steuer**

Die Steueranrechnung gibt es übrigens **nur in Höhe der im Steuerbescheid festgesetzten Steuer.** Fällt die errechnete Steueranrechnung höher aus als die tatsächliche Steuerschuld vor Anrechnung, fällt ein Teil der Steueranrechnung ungenutzt unter den Tisch. Beispiel: Das Rentner-Ehepaar Huber beauftragt einen Handwerker mit Arbeiten im Privathaushalt. Kosten für die Arbeitsleistung: 6.000 Euro. Da die beiden nur eine kleine Rente beziehen, beträgt die festgesetzte Steuerschuld 350 Euro. Sie freuen sich schon auf eine Steuererstattung von 1.200 Euro (Handwerkerleistung 6.000 Euro x 20 Prozent). Doch beim Erhalt des Steuerbescheids dürfte es lange Gesichter geben. Denn das Finanz-

amt rechnet nur 350 Euro auf die Steuerschuld an. Die restlichen 850 Euro der errechneten Steueranrechnung verpuffen leider steuerlich ungenutzt.

### **8. Festgesetzte Steuer II**

Diese strenge Auffassung, dass die Steueranrechnung auf die festgesetzte Steuer vor Anrechnung begrenzt ist, **gilt leider auch bei der Steueranrechnung für energetische Sanierungsmaßnahmen**. Obwohl die Steueranrechnung hier auf drei Jahre verteilt wird, kann ein nicht ausgeschöpftes Anrechnungsvolumen nicht auf die nächsten Jahre vorgetragen werden (Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 06.08.2024, Az. 1 K 73/24).

### **9. Neue Musterbescheinigung ab 2025**

Seit 1. Januar 2025 müssen Fachunternehmen, die energetische Sanierungsmaßnahmen durchführen, eine **neue Musterbescheinigung** des Bundesfinanzministeriums nutzen. Die neue Musterbescheinigung kann einem [Schreiben des Bundesfinanzministeriums](#) (Az. IV C 1 – S 2296-c/20/10003:008) entnommen werden.

### **10. Rechnungsbetrag auf Konto des Leistungserbringers**

Seit 1. Januar 2025 gilt eine Neuregelung, die in der Praxis für Verwirrung sorgt. Die Steueranrechnung soll es ab diesem Zeitpunkt nur noch geben, wenn der Rechnungsbetrag nachweislich auf ein **Konto des Handwerkers oder des Dienstleisters** überwiesen wurde. Hier stellt sich die Frage: Ist die Steueranrechnung seit 1. Januar 2025 verloren, wenn die Rechnung per Überweisung auf das Konto eines Vermittlers überwiesen wird oder auf ein Konto eines Inkassounternehmens? Antwort: Nach den Buchstaben des Gesetzes möglicherweise wohl schon (siehe Tipp 11).

### **11. Ausnahme zur Neuregelung 2025 (Tipp 10)**

Aber es existiert noch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums, das Ausnahmen vorsieht (BMF-Schreiben v. 09.11.2016, Az. IV C 8 - S 2296b/07/10003:008). In Randnummer 52 findet sich der Hinweis, **dass die Überweisung auf das Konto eines Vermittlers steuerlich unschädlich ist**, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: "Aus der Rechnung müssen sich der Erbringer und der Empfänger der Leistung, ihre Art, der Zeitpunkt der Erbringung und der Inhalt der Leistung sowie die dafür vom Empfänger der Leistung jeweils geschuldeten Entgelte, ggf. aufgeteilt nach Arbeitszeit und Material, ergeben (BFH-Urteil vom 29. Januar 2009, BStBl 2010 II S. 166). Der Erbringer oder die Erbringerin der Leistung ist mindestens mit Name, Anschrift und Steuernummer zu bezeichnen." Ob diese Regelung seit 1. Januar 2025 noch gilt: ungewiss. Deshalb besser auf Nummer Sicher gehen und vereinbaren, dass der Rechnungsbetrag bis zu einer Klärung durch das Bundesfinanzministerium stets auf das Konto des Leistungserbringers zu zahlen ist.

### **12. Aufgeschlüsselte Rechnung**

Da es bei Handwerkerleistungen und haushaltsnahen Dienstleistungen die **Steueranrechnung nur für die Arbeitsleistung** gibt, muss die Rechnung des Handwerkers beziehungsweise des Dienstleisters aufgeschlüsselt sein. **Es muss zwischen Leistung und Materiallieferung unterschieden werden**. Hat der Privatkunde nur eine Pauschalrechnung, ist die Steueranrechnung ausgeschlossen. Die Aufteilung kann leider nicht im Wege einer Schätzung erfolgen.

### **13. Handwerker: Keine steuerliche Beratung**

Viele Kunden löchern den Handwerker oder den Dienstleister mit Fragen zur Steueranrechnung. Klappt es dann – aus welchen Gründen auch immer – nicht mit der Steueranrechnung, ist oft nicht das Finanzamt der Buhmann, sondern der Handwerker. Das kann zu negativen Online-Bewertungen führen. Deshalb gilt: Handwerker sollten **keine steuerliche Beratung** geben. Das dürfen Handwerker zum einen gar nicht, zum anderen gibt es so viele individuelle Stolpersteine, die die Erbringer der Leistung gar nicht kennen können. Deshalb am besten nur darauf hinweisen, dass es die Möglichkeit einer Steueranrechnung gibt. Ob die Voraussetzungen dafür tatsächlich vorliegen, muss jeder Privatkunde für sich selbst klären.

### **14. Steueranrechnung aus Nebenkostenabrechnung**

Wer eine Wohnung mietet, muss **Nebenkosten** an den Vermieter bezahlen. Legt der Vermieter Handwerkerkosten auf den Mieter um oder Kosten für einen selbstständigen Hausmeisterservice, dann sollte der Vermieter darum gebeten werden, eine **Bescheinigung auszustellen**, wie hoch die einzelnen Ausgaben im Kalenderjahr waren. Für diese Ausgaben kann der Mieter in seiner Steueranrechnung dann eine Steueranrechnung beantragen.

### **15. Steueranrechnung in Wohngeldabrechnung**

Dasselbe Steuersparprinzip steckt auch in der **Wohngeldabrechnung**, die der Eigentümer von seinem Wohnungsverwalter bekommt. Muss der Eigentümer für seine selbst genutzte Wohnung für Handwerkerleistungen (Schornsteinfeger) oder für haushaltsnahe Dienstleistungen bezahlen, kann er dafür eine Steueranrechnung beantragen.

### **16. Steueranrechnung in Heizkostenabrechnung**

Auch die **Heizkostenabrechnung** sollten Mieter oder Immobilieneigentümer für ihre selbst genutzte Wohnung genau studieren. Denn oftmals findet sich in der Heizkostenabrechnung ein Hinweis auf Handwerkerleistungen (Schornsteinfeger) und haushaltsnahe Dienstleistungen, für die eine Steueranrechnung in der Steuererklärung geltend gemacht werden kann.

### **17. Anlage zur Steuererklärung**

Wer eine Steueranrechnung in seiner Steuererklärung geltend machen möchte, muss dazu die **Anlage "Haushaltsnahe Dienstleistungen"** ausfüllen. Wichtig: Nicht die errechnete Steueranrechnung eintragen, sondern immer die kompletten Ausgaben, für die es die Steueranrechnung gibt. Das Finanzamt rechnet dann davon 20 Prozent aus. Bei Beantragung einer Steueranrechnung für energetische Sanierungsmaßnahmen muss die **Anlage "Energetische Sanierung"** ausgefüllt werden.

### **Smart Meter**

Ab 2025 müssen in Deutschland Haushalte, die mehr als 6.000 kWh Strom pro Jahr verbrauchen, sowie Besitzer von Erzeugungsanlagen mit mehr als 7 kW installierter Leistung ein Smart Meter einbauen lassen.

Dies gilt auch für Haushalte mit speziellen Geräten wie Wärmepumpen oder Wallboxen. Der Einbau eines Intelligenten Messsystems soll die Energieeffizienz fördern und ermöglicht die Nutzung von dynamischen Stromtarifen. Die jährlichen Kosten für Betrieb und Wartung eines Smart Meters sind gesetzlich festgelegt und variieren je nach Verbrauch und Art des Systems

### **Steuerpflicht: Was gilt bei privaten Verkäufen bei eBay usw.?**

Durch das Plattformen-Steuertransparenzgesetz sind Betreiber von Online-Marktplätzen verpflichtet, ihre Verkäufer dem Finanzamt zu melden. Verkäufer, die gelegentlich mal Sachen aus dem Keller zu Geld machen, müssen hierfür in aller Regel keine Steuern zahlen. Denn diese Verkäufe sind nicht mit Händlerverhalten vergleichbar. Nicht jeder Verkauf auf Online-Plattformen ist steuerpflichtig. Verkaufsgegenstände, die nicht alltäglich sind, können bei einer Haltefrist von einem Jahr steuerfrei sein. Mit dem Plattformensteuertransparenzgesetz müssen Online-Plattform Betreiber sowohl gewerbliche Händler als auch Privatpersonen melden. Nicht gemeldet werden müssen Verkäufer, die in weniger als 30 Fällen Waren verkaufen und dadurch insgesamt weniger als 2.000 Euro einnehmen. Diese Meldegrenze gilt pro Plattform. Doch durch eine Meldung allein entsteht noch keine Steuerpflicht. Es gelten private Veräußerungsgewinne dann als steuerfrei, wenn die verkaufte Ware mehr als ein Jahr im Eigentum des Verkäufers stand. Diese Frist ist auch unter der Bezeichnung „Spekulationsfrist“ bekannt. Zum anderen sind Gewinne unter 1.000 Euro im Jahr steuerfrei. Jedoch führt schon ein Euro über 1.000 Euro dazu, den kompletten Gewinn zu versteuern. Der Gewinn ist jedoch nicht der Verkaufserlös. Um den Gewinn zu ermitteln, werden die Einkaufskosten von den Verkaufskosten abgezogen. Für Steuerzahler, die eine Sammlung wie z. B. Briefmarken oder Matchbox-Autos erben und diese verkaufen möchten, beginnt die Spekulationsfrist nicht erneut mit dem Erbfall. Die Spekulationsfrist bezieht sich auf das ursprüngliche Kaufdatum des Erblassers.

### **Zinsverbilligte Darlehensgewährung: Wie der Zinsvorteil für schenkungssteuerliche Zwecke ermittelt wird**

Wenn sich nahestehende Personen untereinander ein Darlehen gewähren, werden die Konditionen für den Darlehensnehmer häufig besonders günstig ausgestaltet, da der natürliche Interessengegensatz fehlt, der ansonsten bei fremdem Dritten besteht. Bei zinsverbilligten Darlehen sollte man aber wissen, dass dessen Gewährung eine erhebliche Schenkungssteuer auslösen kann. Ein neuer Fall des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, wie in solchen Fällen der zu versteuernde Zinsvorteil bemessen wird.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger von seiner Schwester auf unbestimmte Zeit ein Darlehen in Höhe von 1,8 Mio. EUR erhalten und hierfür einen Darlehnszinssatz von 1 % pro Jahr gezahlt. Das Finanzamt sah in der zinsverbilligten Darlehensgewährung eine gemischte Schenkung, zog zur Berechnung der freigebigen Zuwendung die Differenz zwischen dem tatsächlich vereinbarten Zinssatz von 1 % und einem Zinssatz von 5,5 % heran und setzte letztlich eine Schenkungssteuer von 229.500 EUR fest.

Den Zinssatz von 5,5 % entnahm das Amt dem Bewertungsgesetz; er ist darin für den einjährigen Betrag der Nutzung einer Geldsumme vorgesehen. Nach Auffassung des Amts war dieser Zinssatz anzuwenden, da kein marktüblicher Zinssatz für vergleichbare Darlehen vorlag.

Der BFH entschied, dass die zinsverbilligte Darlehensgewährung zwar zu Recht als freigebige Zuwendung (gemischte Schenkung) erfasst worden war, bei der Bemessung des Zinsvorteils jedoch nicht der Zinssatz von 5,5 % zugrunde gelegt werden durfte, da ein niedrigerer Wert durchaus vorlag. Nach der Formulierung im Bewertungsgesetz darf der Zinssatz von 5,5 % nur herangezogen werden, "wenn kein anderer Wert feststeht". In der Vorinstanz hatte das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern aber festgestellt, dass die marktüblichen Darlehenszinsen für wirtschaftlich tätige Personen bei einer Zinsbindung von ein bis fünf Jahren bei effektiv 2,81 % pro Jahr gelegen hatten. Da das streitgegenständliche Darlehen nach vierjähriger Laufzeit hatte gekündigt werden können und der Kläger eine wirtschaftlich tätige Person war, galt der Zinssatz von 2,81 % nach Auffassung des BFH also unter vergleichbaren Bedingungen und war somit zur Ermittlung der schenkungssteuerlichen

Bereicherung heranzuziehen. Der Nutzungsvorteil bestand somit nur in der Differenz von 1,81 %, so dass der BFH die Schenkungsteuer auf 59.140 EUR reduzierte.

## Nachweis der Krankheitskosten

Ab 2025 muss der Name auf dem Kassenbeleg stehen  
Aufwendungen für Krankheitskosten sind nur als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn gewisse Nachweiserfordernisse erfüllt sind. Das BMF (26.11.24, IV C 3-S 2284/20/10002 :005, Abruf-Nr. 245210) hat nun dargelegt, wie der Nachweis ab dem Veranlagungszeitraum 2024 zu führen ist. Bei krankheitsbedingten Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel muss der Steuerpflichtige eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorlegen (§64 Abs.1 Nr.1 EStDV). Der Nachweis der Zwangsläufigkeit ist bei einem eingelösten E-Rezept durch den Kassenbeleg der Apotheke bzw. durch die Rechnung der Online-Apotheke oder bei Versicherten mit einer privaten Krankenversicherung alternativ durch den Kostenbeleg der Apotheke zu erbringen.

Der Kassenbeleg (alternativ: die Rechnung der Online-Apotheke) muss folgende Angaben enthalten:

- Name der steuerpflichtigen Person
- Art der Leistung (zum Beispiel Name des Arzneimittels)
- Betrag bzw. Zuzahlungsbetrag
- Art des Rezeptes

Merke: Für den Veranlagungszeitraum 2024 wird es vom BMF nicht beanstandet, wenn der Name der steuerpflichtigen Person nicht auf dem Kassenbeleg vermerkt ist.

## Neues ELSTER-Tool visualisiert E-Rechnungen

Die Finanzverwaltung hat ein kostenloses ELSTER-Tool zur Visualisierung von elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen) zur Verfügung gestellt. Unter [www.e-rechnung.elster.de](http://www.e-rechnung.elster.de) können Unternehmer ihre E-Rechnung hochladen und visualisieren. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Es können nur Dateien im XML-Format visualisiert werden.
- Eine Datei darf maximal 10,00 MB groß sein.
- Es kann nur eine Datei auf einmal hochgeladen werden.

Beachten Sie: Für die Ausstellung von E-Rechnungen sind nach den Vorgaben des §27 UstG Übergangsregeln nutzbar: Der allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027). Drei Jahre gelten für Unternehmer mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026.

Merke: Hinsichtlich des Empfangs einer E-Rechnung gilt keine Übergangsregelung, er ist somit vom 1.1.25 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Für den Empfang reicht die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs aus.

## Vermieter

### Einkünfteerzielungsabsicht: Kriterien bei Ferienwohnungen

**Verluste aus der Vermietung einer Ferienwohnung** sind nur anzuerkennen, wenn **eine Einkünfteerzielungsabsicht** besteht. Wichtige Kriterien liefert ein Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz.

Bei einer **auf Dauer angelegten Vermietung** ist grundsätzlich und typisierend von der Absicht des Steuerpflichtigen auszugehen, **einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften**. Dies gilt **bei ausschließlich an Feriengäste** vermieteten und **in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnungen** aber nur dann, wenn die Vermietung **die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen** nicht erheblich (**d. h. um mind. 25 %**) unterschreitet.

Das Vermieten einer Ferienwohnung ist nämlich **mit einer auf Dauer angelegten Vermietung** nur vergleichbar, wenn **die Ferienwohnung im ganzen Jahr** – bis auf ortsübliche Leerstandszeiten – **an wechselnde Feriengäste vermietet wird**. Nur dann entspricht die Tätigkeit dem Typus des „Dauervermieters“ und rechtfertigt die Annahme, dass die Vermietung **trotz (über längerer Zeiträume) anfallender Werbungskostenüberschüsse** in der Regel letztlich zu positiven Einkünften führt.

### Kriterien für und gegen eine Einkünfteerzielungsabsicht

Aktuell hat sich das Finanzgericht Rheinland-Pfalz **mit der Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei Ferienwohnungen** beschäftigt und vor allem die folgenden Aspekte betrachtet:

**Die individuellen Vermietungszeiten** sind mit denen zu vergleichen, die hinsichtlich **des gesamten Ferienorts im Durchschnitt** erzielt werden. Dabei ist „Ort“ **nicht identisch mit dem Gebiet der Gemeinde**. Er kann – je nach Struktur des lokalen Ferienwohnungsmarktes – das Gebiet einer oder mehrerer (vergleichbarer) Gemeinden oder **auch nur Teile einer Gemeinde** oder gar **nur den Bereich eines Ferienkomplexes** umfassen. Die bei der Auslastungsprüfung heranzuziehenden durchschnittlichen Vermietungszeiten des jeweiligen „Ortes“ müssen – soweit wie möglich – repräsentativ sein.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder können ortsübliche Vermietungszeiten nicht festgestellt werden, ist die Vermietung an Feriengäste **nicht mit einer auf Dauer ausgerichteten Vermietungstätigkeit vergleichbar**. Das heißt: Die Einkünfteerzielungsabsicht muss dann **durch eine Prognose** überprüft werden. Die Feststellungslast für die Typisierung obliegt dem Steuerpflichtigen.

**Merke:** Die Unterschreitensgrenze von 25 % ist kein starrer Wert. Nur aus Vereinfachungsgründen und um den Unsicherheiten Rechnung zu tragen, hat der Bundesfinanzhof die Grenze bei mindestens 25 % angesetzt.

**Beachten Sie:** Je mehr die ortsüblichen Vermietungszeiten unterschritten werden, desto mehr **gewinnt die Frage nach den Gründen des Leerstands an Bedeutung**

(z. B. Unbenutzbarkeiten der Wohnung **wegen Instandsetzungsarbeiten**; Leerstand **wegen unzureichender Vermietungsbemühungen**, z. B. als Ausdruck der Absicht, die Ferienwohnung **nur als Vermögensanlage** und/oder für eine zukünftige Selbstnutzung vorzuhalten).

Ob die Vermietungstätigkeit **einen Totalüberschuss** erwarten lässt, hängt von einer unter Heranziehung **aller objektiv erkennbaren Umstände** zu treffenden Prognose über die voraussichtliche Dauer der Vermögensnutzung, die in dieser Zeitspanne **voraussichtlich erzielbaren steuerpflichtigen Erträge und anfallenden Werbungskosten** ab. **Zukünftig eintretende Faktoren** sind in die Beurteilung nur einzubeziehen, wenn sie bei objektiver Betrachtung vorhersehbar sind. Die Verhältnisse eines bereits abgelaufenen Zeitraums können wichtige Anhaltspunkte liefern. Der **Prognosezeitraum ist typisierend mit 30 Jahren** zugrunde zu legen.

Auch wenn für die Berechnung primär auf die Vermietungstage der Ferienwohnung abzustellen ist, ist es unschädlich, auf **die statistischen Zahlen zur Bettenauslastung** zurückzugreifen. Die Bettenauslastung einer Ferienwohnung kann die Auslastung allenfalls – **zulasten des Steuerpflichtigen – unterschreiten**, nicht aber – zugunsten des Steuerpflichtigen – übersteigen. Als Vermietungstage werden nämlich pauschal alle Tage erfasst, in denen die Ferienwohnung vermietet wird. Ob dabei die zulässige Gästezahl erreicht wird, ist ohne Bedeutung. Hingegen gibt die Bettenauslastung personenbezogen Auskunft über die Belegung der Ferienwohnung.

Die **mit der Umrechnung von Bettenauslastung in Vermietungstage** verbundenen **Ungenauigkeiten** sind dabei in Kauf zu nehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch der Vergleich der tatsächlichen Vermietungstage Ungenauigkeiten mit sich bringt.

**Merke:** Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte kam das Finanzgericht Rheinland-Pfalz zu dem Ergebnis, dass in den Streitjahren keine Einkünfteerzielungsabsicht vorlag. Doch damit will sich die Steuerpflichtige nicht abfinden. Ob das Revisionsverfahren neue Erkenntnisse bringen wird, bleibt abzuwarten.

## **Freiberufler und Gewerbetreibende**

### **Begünstigung nicht entnommener Gewinne: Anwendungsschreiben zur Neuregelung**

§ 34a Einkommensteuergesetz (EStG) ermöglicht **eine Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne**. Durch das Wachstumschancengesetz wurde **das Thesaurierungsvolumen erhöht**, was die Regelung attraktiver macht. Sie bleibt aber kompliziert. Daher hat das Bundesfinanzministerium nun **ein Anwendungsschreiben** veröffentlicht.

**Hintergrund:** Durch die Gewinnthesaurierung des § 34a EStG können auf Antrag nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit mit einem Steuersatz von nur 28,25 % (unter Ausblendung von Soli und Kirchensteuer) versteuert werden. Bedingung ist u. a., dass der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) ermittelt wird.

Die Kehrseite: Wird der thesaurierte **Gewinn in späteren Jahren doch entnommen**, erfolgt eine **Nachversteuerung mit 25 %**.

### **Elektronische Kassensysteme: Meldepflicht beachten**

Nach § 146a der Abgabenordnung müssen bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme (**vor allem elektronische Kassensysteme und Registrierkassen**) über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Darüber hinaus besteht **eine Mitteilungspflicht**. Wurden elektronische Aufzeichnungssysteme i. S. des § 1 Abs. 1 S. 1 der Kassensicherungsverordnung z. B. vor dem 1.7.2025 angeschafft, muss die Mitteilung **bis zum 31.7.2025** erfolgen.

**Beachten Sie:** Weitere Informationen enthalten **das BMF-Schreiben** vom 28.6.2024 (Az. IV D 2 - S 0316-a/19/10011 :009) sowie **der Fragen-Antworten-Katalog des Bundesfinanzministeriums** (unter [www.iww.de/s11221](http://www.iww.de/s11221)).

## **Einkünftequalifizierung bei Arztpraxen: Keine gewerblichen Einkünfte trotz Arbeitsteilung**

Ein **als Zahnarzt zugelassener Mitunternehmer** übt im Rahmen **eines Zusammenschlusses von Berufsträgern den freien Beruf** selbst aus, wenn er neben einer ggf. äußerst geringfügigen

behandelnden Tätigkeit **vor allem und weit überwiegend organisatorische und administrative Leistungen für den Praxisbetrieb** der Mitunternehmerschaft erbringt. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

**Hintergrund:** Ärzte und Zahnärzte erzielen **aus ihrer freiberuflichen Tätigkeit Einkünfte aus selbständiger Arbeit** nach § 18 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Dies gilt grundsätzlich **auch bei einer Gemeinschaftspraxis**.

Allerdings kann es Konstellationen geben, in denen **die Einkünfte der Gesellschaft als gewerbliche Einkünfte** nach § 15 EStG einzustufen sind – mit der Konsequenz **der Gewerbesteuerpflicht**. Und darum ging es in folgendem Fall:

#### **Sachverhalt**

Im Streitfall ging es um eine Partnerschaftsgesellschaft, die eine Zahnarztpraxis betreibt. Einem ihrer Seniorpartner oblag die kaufmännische Führung und die Organisation der ärztlichen Tätigkeit des Praxisbetriebs (z. B. Vertretung gegenüber Behörden und Kammern, Personalangelegenheiten, Instandhaltung der zahnärztlichen Gerätschaften).

Der Seniorpartner war weder „am Stuhl“ behandelnd tätig noch in die praktische zahnärztliche Arbeit der Mitsozien und der angestellten Zahnärzte eingebunden. Er beriet im Streitjahr fünf Patienten konsiliarisch und generierte hieraus einen geringfügigen Umsatz.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Rheinland-Pfalz stufte die Einkünfte der gesamten Gesellschaft als gewerblich ein. Dem folgte der Bundesfinanzhof allerdings nicht: Alle Mitunternehmer erzielen Einkünfte aus freiberuflicher und damit selbständiger Arbeit.

Die freiberufliche Tätigkeit ist durch **die unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung** des Berufsträgers geprägt. Daher reicht **die bloße Zugehörigkeit** eines Gesellschafters zu einem freiberuflichen Katalogberuf **nicht aus**. Vielmehr muss positiv festgestellt werden können, dass **jeder Gesellschafter die Hauptmerkmale des freien Berufs in seiner Person** tatsächlich verwirklicht hat, also

- **die persönliche Berufsqualifikation** sowie
- das untrennbar damit verbundene **aktive Entfalten dieser Qualifikation am Markt**.

Die **persönliche Ausübung** der freiberuflichen Tätigkeit im vorgenannten Sinne **setzt allerdings nicht voraus**, dass jeder Gesellschafter **in allen Unternehmensbereichen leitend und eigenverantwortlich tätig ist** und an jedem Auftrag mitarbeitet. Die eigene freiberufliche Betätigung eines Mitunternehmers kann auch **in Form der Mit- und Zusammenarbeit** stattfinden.

**Beachten Sie: Einen Mindestumfang** für die nach außen gerichtete qualifizierte Tätigkeit **sieht das Gesetz nicht vor**.

Eine freiberufliche zahnärztliche Tätigkeit ist demzufolge auch vorliegend anzunehmen. Auch in diesem Fall entfaltet der Berufsträger **Tätigkeiten, die zum Berufsbild des Zahnarztes gehören**.

**Merke:** In diesem Zusammenhang stellte der Bundesfinanzhof Folgendes heraus: Die kaufmännische Führung und Organisation der Personengesellschaft ist die Grundlage für die Ausübung der am Markt erbrachten berufstypischen zahnärztlichen Leistungen. Sie ist demzufolge auch Ausdruck seiner freiberuflichen Mit- und Zusammenarbeit sowie seiner persönlichen Teilnahme an der praktischen Arbeit.

#### **Steuerstundungsmodelle: Verrechnungsbeschränkung auch für definitive Verluste**

Die **Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung** für Verluste **aus Steuerstundungsmodellen** ist auch im Fall **eines definitiven Verlusts verfassungsgemäß**. So lautet eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

##### **Hintergrund**

**Ein Steuerstundungsmodell** liegt vor, wenn aufgrund **einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile** in Form **negativer Einkünfte** erzielt werden sollen.

§ 15b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bestimmt nun, dass **Verluste** im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell **weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen** und auch nicht im Wege des Verlustrück- oder -vortrags abgezogen werden dürfen. Sie **mindern allein die Einkünfte**, die der Steuerpflichtige **in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle** erzielt.

#### **Sachverhalt**

Ein Steuerpflichtiger hatte sich als Kommanditist an einer im Jahr 2005 gegründeten GmbH & Co. KG beteiligt, die ein Werk zur Herstellung von Biodiesel aus Raps errichtete und betrieb. Im Anlegerprospekt des geschlossenen Fonds wurden den Anlegern für die Anfangsjahre 2005 bis 2007 kumulierte steuerliche Verluste i. H. von ca. 4 Mio. EUR prognostiziert. Gewinne sollten ab 2008 anfallen. Bis 2020 sollten die Anleger einen Totalüberschuss von ca. 155 % erwirtschaften.

Tatsächlich wurde jedoch 2009 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet und ihr Betrieb aufgegeben.

Das Finanzamt stufte die Gesellschaft als Steuerstundungsmodell ein und behandelte die Verluste der Kommanditisten als nur mit zukünftigen Gewinnen verrechenbar (und nicht als sofort ausgleichs- und abzugsfähig). Dieser Ansicht schlossen sich das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesfinanzhof an.

Die Annahme eines Steuerstundungsmodells setzt nicht voraus, dass sich eine Investition im Einzelfall **als betriebswirtschaftlich nicht oder wenig sinnvoll** darstellt. Der Anwendung des § 15b EStG steht auch nicht entgegen, dass die im Streitjahr 2009 **nicht ausgleichsfähigen Verluste** aufgrund der Insolvenz der Gesellschaft und der Betriebsaufgabe **nicht mehr mit späteren Gewinnen** aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden können. Die Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung ist **auch bei solchen definitiven Verlusten verfassungsgemäß**.

**Merke:** Unter die Verlustausgleichs- und Abzugsbeschränkung bei Personengesellschaften fallen auch (individuelle) Sonderbetriebsausgaben des Gesellschafters, wie beispielsweise Verluste aus der Gewährung nachrangiger Gesellschafterdarlehen.

## **Abschreibung von PCs & Co. Digitale Wirtschaftsgüter: Bei Hard- und Software Steuern sparen**

**Dass es für Hard- und Software spezielle Abschreibungsregelungen gibt, ist Handwerksbetrieben oftmals unbekannt. Mit der Abschreibung für digitale Wirtschaftsgüter können Ausgaben schnell steuerlich geltend gemacht werden. Tipps und Hinweise für die Praxis.** Können unter anderem als digitale Wirtschaftsgüter begünstigt abgeschrieben werden: Notebooks und Software.

Das Bundesfinanzministerium hat die besondere **Abschreibung für digitale Wirtschaftsgüter** im Zuge der Corona-Pandemie und der daraus folgenden verstärkten Digitalisierung **über ein BMF-Schreiben geregelt** ([BMF, Schreiben vom 26.2.2021, IV C 3 – S 2190/21/10002 :013](#)).

Das Ministerium hat in diesem Schreiben festgelegt, **welche Wirtschaftsgüter als digitale Wirtschaftsgüter gelten** und wie Unternehmen die entsprechenden Anschaffungen bzw. Herstellungen schneller abschreiben können. Dabei stellt das Bundesfinanzministerium klar, dass im Grunde für diese Wirtschaftsgüter weiterhin die **lineare Abschreibung** gilt, nur eben bei diesen Vermögensgegenständen eine **Nutzungsdauer von einem Jahr** angesetzt werden darf.

Die Regelungen gelten übrigens schon für **Anschaffungen und Herstellungen in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2020 enden**.

Ein Tipp: Auch **Restwerte** aus früheren Anschaffungen können ab 2021 vollständig abgeschrieben werden.

### **Was sind digitale Wirtschaftsgüter?**

Als digitale Wirtschaftsgüter gelten zum einen materielle Vermögensgegenstände. Zum anderen aber auch immaterielle Vermögenswerte. Das heißt, die **besondere Abschreibung gilt sowohl für Hardware als auch für Betriebs- und Anwendersoftware**.

Als Hardware führt der Gesetzgeber zum Beispiel Desktop-Computer, Notebooks oder Tablet-Computer, aber auch Peripheriegeräte wie Drucker, Beamer oder externe Speicher auf. Software wie ERP-Software, Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware für die Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung können ebenso als digitale Wirtschaftsgüter begünstigt abgeschrieben werden.

### **Was ist das Besondere an der digitalen Abschreibung?**

Grundsätzlich waren **bisher Wirtschaftsgüter wie Hardware oder Software**, wenn nicht Spezialregelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter angewendet werden können, **in der Regel über eine Nutzungsdauer von drei Jahren abzuschreiben**. Da Betriebe aber oftmals schneller und häufiger Neuanschaffungen in diesem Bereich tätigen müssen, kann nun für entsprechende Vermögenswerte eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von nur einem Jahr angesetzt werden. Die Erfassung der betreffenden Güter in Verzeichnis für Anlagegüter ist aber nach wie vor Pflicht.

### **Hinweis für bilanzierende Unternehmen**

Bei der Abschreibung über die Nutzungsdauer von einem Jahr handelt es sich um eine **rein steuerliche Regelung**. Wenn Unternehmen sowohl eine Handels- als auch eine Steuerbilanz erstellen, müssen sie die Hinweise des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Thematik der digitalen Wirtschaftsgüter beachten. Das IDW geht davon aus, dass die Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter über die Nutzungsdauer von nur einem Jahr ausschließlich für die Steuerbilanz angewendet werden kann, sodass **in der Handelsbilanz eine längere Nutzungsdauer anzusetzen** ist. Insofern kann es also zu Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz kommen.

### **Tipps zur Anwendung der digitalen Abschreibung in der Praxis**

#### **Digitale Abschreibung ist kein Muss**

Unternehmen müssen die Verkürzung der Nutzungsdauer auf ein Jahr nicht als Abschreibungszeitraum zugrunde legen. Betriebe können die betreffenden Wirtschaftsgüter auch wie bisher über einen längeren Zeitraum abschreiben. Hierzu ist es ratsam, die individuelle Gewinnsituation der Unternehmen zu betrachten.

#### **Monatsgenaue Abschreibung nicht notwendig**

Bei dieser Form der Abschreibung ist eine monatsgenaue Berechnung der Abschreibungsbeträge nicht notwendig. Unternehmen können die jeweiligen Geräte beziehungsweise die betreffende Software **sofort im Jahr der Anschaffung komplett aufwandswirksam abschreiben**.

### **Websites sind keine digitalen Wirtschaftsgüter**

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat in einer Verfügung im März 2023 klargestellt, dass die **Kosten für Websites keine digitalen Wirtschaftsgüter** darstellen, die über die einjährige Nutzungsdauer abgeschrieben werden dürfen (OFD Frankfurt, Verfügung v. 22.3.2023, S 2190 A - 031 - St 214).

### **Beispielbuchung: Abschreibung Desktop-Computer**

Unternehmen U hat einen Desktop-Computer für 6.000 Euro netto zzgl. 1.140 Euro Umsatzsteuer erworben und per Banküberweisung bezahlt. Unternehmen U möchte die Anschaffungskosten mithilfe der digitalen Abschreibung sofort steuerlich geltend machen.

**Hinweis:** Da der Gesetzgeber explizit betont, dass es sich bei der digitalen Abschreibung nicht um eine besondere Abschreibungsart handelt, gibt es im Standardkontenrahmen keine speziellen Buchungskonten für die Buchung der digitalen Abschreibung. Somit kommen an dieser Stelle die Konten für die Abschreibung auf Sachanlagen oder Abschreibung auf immaterielle Wirtschaftsgüter zur Anwendung.

## **Elektromobilität Ausbau der Ladeinfrastruktur**

### **Wann Betriebe Ladesäulen anbieten müssen**

**Seit dem 1. Januar 2025 gilt die Pflicht, Ladesäulen für Elektrofahrzeuge auf Parkplätzen von Gewerbebauten anzubieten, auch im Bestand. Für Neubauten wurde sie ausgeweitet. Doch es gibt auch Ausnahmen – je nach Betriebsgröße und der Nutzung der Gebäude.**

Mit Inkrafttreten des GEIG zum 1. Januar 2025 sind viele Gewerbetreibende verpflichtet, eine bestimmte Mindestanzahl von Pkw-Stellplätzen mit Ladesäulen für E-Autos auszustatten. Doch es gelten auch Ausnahmen. Das offizielle Ziel, das im aktuellen Klimaschutzprogramm formuliert ist, lautet: sieben Millionen Elektrofahrzeuge bis 2030 auf Deutschlands Straßen. Um diesem Ziel näherzukommen, braucht es auch einen starken Ausbau der Ladeinfrastruktur. Mit dem Inkrafttreten des **Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität** (GEIG) hat der Gesetzgeber Pflichten geschaffen, wie der Ausbau unter anderem auf Parkplätzen von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden, also gewerblich genutzten Gebäuden, vorstattengehen soll. Das Gesetz trat bereits 2021 in Kraft.

**Zum 1. Januar 2025 wurde es allerdings stark verschärft** bzw. gelten seitdem einige neue Pflichten. Sie betreffen insbesondere die Parkplätze von Gewerbebetrieben und damit auch von vielen Firmen aus dem Handwerk. Das gilt sowohl für den Neubau, als auch im Bestand.

### **Wann Ladesäulen Pflicht sind**

Konkret gilt seit diesem Jahr, dass man bei einem Neubau und bei einer umfassenden Sanierung auch direkt eine Ladeinfrastruktur mit einplanen und teilweise auch aufbauen muss. Dabei gilt...

1. Bei **Gewerbeneubauten**, mit mehr als sechs Stellplätzen, muss mindestens ein Ladepunkt errichtet werden und mindestens jeder dritte Stellplatz muss mit Leitungsinfrastruktur für E-Mobilität ausgestattet werden.
2. Bei **Renovierungen von Bestandsgewerbegebäuden**, die über mehr als zehn Stellplätze verfügen, muss mindestens ein Ladepunkt errichtet werden und mindestens jeder 5. Stellplatz muss mit Leitungsinfrastruktur für E-Mobilität ausgestattet werden.
3. Bei **Gewerbebestandsgebäuden**, die über mehr als zwanzig Stellplätze verfügen, muss mindestens ein Ladepunkt errichtet werden.
4. Darüber hinaus gilt für **Neubauten von Wohngebäuden** mit mehr als fünf Stellplätzen, dass jeder Stellplatz eine Ladeinfrastruktur vorweisen muss. Außerdem muss auch bei einer größeren **Renovierung eines Wohngebäudes** mit mehr als zehn Stellplätzen, welche den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfasst, jeder Stellplatz eine Ladeinfrastruktur vorweisen.

### **Unternehmen haben Pflichten versäumt**

Die Leitungsinfrastruktur kann durch Leerrohre, Kabelschutzrohre, Bodeninstallationssysteme, Kabelpritschen oder vergleichbare Maßnahmen umgesetzt werden. Diese muss mindestens auch den Raum für den Zähler und die dafür erforderlichen Schutzelemente enthalten.

Eine wesentliche Neuerung kommt auf Gewerbetreibende mit großen Parkplätzen aber vor allem deshalb in diesem Jahr zu, da Neuregelungen auch **im Bestand greifen**. So gilt seit dem 1. Januar 2025 außerdem, dass jedes Nichtwohngebäude mit **mehr als zwanzig Stellplätzen** mit mindestens einem Ladepunkt auszustatten ist. Diese Regelung haben viele Unternehmen bislang noch nicht als geltende Pflicht mitbekommen oder eingeplant.

Das Thema ist bei den politischen und wirtschaftlichen Turbulenzen zum Jahresbeginn vielfach untergegangen. Diese Pflichten sollte schleunigst nachgeholt werden. "Ansonsten handelt es sich bei jedem nicht umgesetzten Ladepunkt bzw. Leistungsinfrastruktur um eine **Ordnungswidrigkeit**, für die jeweils bis zu **10.000 Euro fällig** werden können", sagt sie.

**Ausbau mit Ladesäulen: Diese Ausnahmen gelten**

Es gibt aber auch die **Ausnahmen von den formulierten Pflichten**, die das Gesetz enthält. Und diese dürften für sehr viele Handwerksbetriebe greifen. So steht im Wortlaut im Gesetzestext, dass Ausnahmen für Gewerbegebäude (Nichtwohngebäude) gelten,

- die sich im Eigentum von **kleinen und mittleren Unternehmen** befinden und ...
- dann, wenn das betreffende **Gebäude überwiegend von ihnen selbst genutzt** wird.

Die Voraussetzungen müssen jedoch gleichzeitig vorliegen.

Um dies konkreter zu fassen, hat sich die Fachanwältin die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (§ 2 Nr. 6 GEIG) angeschaut. Zwar sei diese "etwas unglücklich formuliert", da man hier lediglich auf eine Empfehlung der Europäischen Kommission Bezug nehme. Doch demnach gelte: "**Kleine Unternehmen** sind solche, die weniger als **50 Mitarbeitende** und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben. **Mittlere Unternehmen** sind Unternehmen, die weniger als **250 Mitarbeitende** und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro haben."

Anders ist es, wenn Unternehmen nur ein Büro in ihrem Gebäude nutzen, den Rest des Gebäudes aber beispielsweise vermieten und darüber weitere Einnahmen erzielen. Dann greifen die Pflichten, wenn das Gebäude entsprechend viele Parkplätze hat. Vor Ort tätige kleine und mittelständische Handwerksbetriebe, die allein aufgrund der Art ihrer unternehmerischen Tätigkeit über mehr als zehn Stellplätze verfügen müssen – etwa Autowerkstätten oder Betriebe mit angeschlossenen Ladengeschäften – sollen durch die Ausnahmeregelungen aber vor übermäßigen Belastungen geschützt werden.

### **Ladesäulen vertraglich regeln: Selbst übernehmen oder per Komplettanbieter?**

Wer nun jedoch dennoch verpflichtet ist, den Ausbau seines Parkplatzes mit einer Ladeinfrastruktur und/oder mit Ladesäulen anzugehen oder dies gezielt möchte, muss sich überlegen, ob er dies auf eigene Faust organisiert. Alternativ kann man einen **Vertrag mit einem Komplettanbieter** schließen. Von diesen Anbietern gibt es immer mehr auf dem Markt und sie treten auch gezielt an die Unternehmen heran. Doch Vorsicht: Bei den Verträgen gibt es einige **Fallstricke**.

Bei der überwiegenden Selbstnutzung des Gewerbegebäudes lasse sich eine 50-Prozent-Grenze ziehen. "Überwiegend bedeutet hierbei, dass das betroffene kleine und mittlere Unternehmen den Großteil der **Gebäudefläche, d.h. über 50 Prozent, für seine eigene unternehmerische Tätigkeit nutzt**". Sofern kleine und mittlere Unternehmen ihr eigenes Betriebsgebäude also überwiegend für ihre eigenen unternehmerischen Tätigkeiten nutzen, sind sie vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Grundsätzlich geht es beim Bau und Aufbau einer Ladeinfrastruktur darum, wer das Bauliche übernimmt und die notwendigen Gerätschaften in Betrieb nimmt. Hierzu gehören auch Vertragsdetails mit dem Netzbetreiber zum Anschluss und Betrieb. Ist der Aufbau erledigt, folgt das Betreiben und die Fragen danach, wer zuständig ist für Wartungen und Reparaturen und auch, welche Kosten entstehen. Dabei können Verträge auch Elemente des Miet- und Leasingrechts enthalten. Man sollte genau überlegen, was man hierbei möchte und darauf achten, ob dies im Vertrag enthalten ist. Oftmals übermitteln Ladesäulenbetreiber eigene, vorgefertigte Vertragsentwürfe oder Angebote nebst AGB.

### **Fallstrick in den Verträgen mit Komplettanbietern**

Bedeutend seien zudem **Vertragslaufzeiten**. "Sie sollten nicht zu lange sein. Alles, was den Ausbau der Infrastruktur für E-Fahrzeuge betrifft, ist relativ neu und kann sich noch stark wandeln", erklärt die Fachanwältin. Acht bis zehn Jahre hält sie für passend. Länger sollten die Laufzeiten nicht sein. Weitere Details betreffen die Kosten, die beim Laden für den Fahrzeugbesitzer entstehen und die Frage danach, was der Ladesäulenbetreiber verdienen darf. Schließlich möchte auch manch ein Unternehmer Einfluss darauf haben können, was seine Mitarbeiter oder Kunden für das Laden auf dem eigenen Grundstück zahlen muss. Als Mindestfestlegung sieht die Fachanwältin hierbei Formulierungen wie "**marktkonforme Kosten**" als wichtig an. Damit sollen die Kosten zumindest mit denen anderer Ladesäulen vergleichbar bleiben.

## **Kassenstörungen und TSE-Ausfälle: Was Gastronomen 2025 wissen müssen**

Für Gastronomen ist eine funktionierende Kasse mit intakter Technischer Sicherheitseinrichtung (TSE) unerlässlich. Dies gilt nicht nur für den Geschäftsbetrieb, sondern auch für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gegenüber den Finanzbehörden. Welche Maßnahmen müssen getroffen werden, um steuerliche und rechtliche Risiken zu minimieren?

### **Die Bedeutung lückenloser Kassenaufzeichnungen**

Die Vollständigkeit Ihrer Kasseneinzeldaten ist entscheidend. Fehlende Daten können von der Finanzverwaltung als schwerwiegender Mangel eingestuft und zu einer Hinzuschätzung führen – ein Risiko, das es unbedingt zu vermeiden gilt. Überprüfen und dokumentieren Sie daher Ihre Kasseneinzeldaten und etwaige Fehlermeldungen täglich.

### **TSE-Ausfälle im Fokus der Finanzbehörden**

Die Überprüfung von TSE-Ausfällen rückt bei den Finanzbehörden immer stärker in den Fokus. Eine transparente und lückenlose Dokumentation Ihrer TSE-Daten ist daher wichtiger denn je und erleichtert die korrekte Beurteilung durch die Finanzämter.

### Was tun bei einem Kassenausfall?

Bei einem Kassenausfall gibt das Bundesfinanzministerium gewisse Leitlinien vor, die wir im Folgenden zusammengefasst haben. Wenn Sie sich daran halten, haben Sie in der nächsten Betriebsprüfung nichts zu befürchten:

1. **Dokumentation der Ausfallzeit:** Die Ausfallzeit des elektronischen Aufzeichnungssystems (z. B. durch Stromausfall oder technischen Defekt) muss dokumentiert werden. Falls möglich, ist der Ausfall durch Nachweise (z. B. Reparaturrechnung) zu belegen.
2. **Papieraufzeichnung während des Ausfalls:** Während des Ausfalls darf auf Papier aufgezeichnet werden. Es gelten die gleichen Aufzeichnungspflichten wie bei einer offenen Ladenkasse. Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

**Möglichkeit 1 – Einzelaufzeichnungen:** Einzelaufzeichnungen können durch ein Kassenbuch erfolgen, in dem alle baren Geschäftsvorfälle detailliert erfasst werden. Alternativ: Eine geordnete Sammlung aller Barbelege ist erlaubt, wenn ein Kassenbericht zur Ermittlung der Tageslosung verwendet wird.

**Möglichkeit 2 – keine Einzelaufzeichnungen:** Ein Absehen von der Einzelaufzeichnungspflicht ist nur bei Barverkäufen an eine Vielzahl nicht bekannter Personen zulässig (Zumutbarkeitsgründe). In diesem Fall können Bareinnahmen während des Ausfalls durch einen Kassenbericht nachgewiesen werden. Grundlage für den Kassenbericht ist der Kassenendbestand am Ende des Ausfalls, von dem der Kassenendbestand zu Beginn des Ausfalls abgezogen wird. Während des Ausfalls getätigte Bareinlagen sind abzuziehen, Ausgaben und Barentnahmen sind hinzuzurechnen.

### Was tun bei einem TSE-Ausfall?

Auch für den Fall eines TSE-Ausfalls hat das Bundesfinanzministerium gewisse Leitlinien vorgegeben, die wir Ihnen hier zusammenfassen:

1. **Dokumentation des Ausfalls:** Bei einem TSE-Ausfall müssen sowohl die Ausfallzeit als auch der Grund dokumentiert werden. Diese Dokumentation kann auch automatisch durch das elektronische Aufzeichnungssystem erfolgen.
2. **Belegkennzeichnung bei Ausfall:** Falls das elektronische Aufzeichnungssystem ohne die TSE weiterbetrieben wird, muss der Ausfall auf dem Beleg sichtbar sein, z. B. durch das Fehlen einer Transaktionsnummer oder eine andere eindeutige Kennzeichnung.
3. **Weiterbetrieb bei TSE-Ausfall:** Wenn nur die TSE ausfällt, ist der Weiterbetrieb des Systems bis zur Behebung des Ausfalls zulässig. Die Belegausgabepflicht bleibt bestehen, auch wenn nicht alle erforderlichen Werte durch die TSE zur Verfügung gestellt werden. Datum und Uhrzeit müssen weiterhin vom System bereitgestellt werden.
4. **Unverzögliche Behebung des TSE-Ausfalls:** Der Unternehmer muss die Ursache des TSE-Ausfalls schnellstmöglich beheben und sicherstellen, dass die gesetzlichen Anforderungen (§ 146a AO) wieder erfüllt werden.
5. **Herstellerbestätigungen einholen:** Bei Störungen empfiehlt es sich, Stellungnahmen vom Kassenhersteller anzufordern. Lassen Sie sich bestätigen, dass trotz der Störung alle Umsätze revisionssicher in den Tagesabschlüssen erfasst sind.

### Maßnahmen zur Risikominimierung im Vorfeld eines Ausfalls

Um Aufzeichnungslücken bei Kassenausfällen vorzubeugen, ist es entscheidend, dass Sie Ihre Kasseneinzeldaten sowie TSE-Daten regelmäßig sichern. Dies stellt sicher, dass Ihre Buchführung korrekt bleibt und Sie für mögliche Prüfungen gut vorbereitet sind. Zudem sollten technische Störungen oder Fehler kontinuierlich dokumentiert und analysiert werden, um schnell und gezielt reagieren zu können. In den meisten Fällen übernimmt der Kassenhersteller diese Aufgaben, weshalb es wichtig ist, diese Zuständigkeiten im Vorfeld klar zu regeln. Die entsprechenden Prozesse und Verfahren sollten zudem in Ihre Verfahrensdokumentation aufgenommen werden, um einen reibungslosen Ablauf im Falle eines Ausfalls zu gewährleisten.

### Fazit: Überprüfung und Dokumentation, um steuerliche Risiken zu vermeiden

Die Erfahrungen aus aktuellen Betriebsprüfungen zeigen, dass Kassenstörungen und TSE-Ausfälle zunehmend in das Blickfeld der Finanzverwaltung rücken.

Die korrekte Funktionalität Ihrer Kasse und TSE ist deshalb entscheidend für den reibungslosen Ablauf Ihres Gastronomiebetriebs **und** für die Einhaltung steuerlicher Vorschriften. Durch regelmäßige Überprüfungen, sorgfältige Dokumentation und schnelles Handeln bei Unregelmäßigkeiten und Ausfällen können Sie sich für eventuelle Prüfungen durch die Finanzbehörden wappnen und potenzielle steuerliche Risiken minimieren.

## Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

### Aktuelles zu verdeckten Gewinnausschüttungen bei Aktiengesellschaften

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **Vergütungsvereinbarungen** zwischen einer Aktiengesellschaft (AG) und **einem Vorstandsmitglied**, das **zugleich Minderheitsaktionär** ist, steuerrechtlich regelmäßig anzuerkennen sind. Nur ausnahmsweise kommt der Ansatz **einer verdeckten**

**Gewinnausschüttung (vGA)** in Betracht, wenn **klare Anhaltspunkte** dafür bestehen, dass sich der Aufsichtsrat **bei der Vergütungsvereinbarung einseitig an den Interessen des Vorstandsmitglieds** orientiert hat.

#### Hintergrund

Bei **einer vGA** handelt es sich – vereinfacht – **um Vermögensvorteile**, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft **außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung** gewährt werden.

**Beachten Sie:** Eine vGA **darf den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern.**

#### Sachverhalt

Eine AG hatte durch ihren Aufsichtsrat mit dem alleinvertretungsberechtigten Vorstand X eine Vergütungsvereinbarung getroffen, die umsatz- und auch gewinnabhängige Tantiemезahlungen vorsah. Zwei Mitglieder des dreiköpfigen Aufsichtsrats waren neben dem X Minderheitsaktionäre, das dritte Mitglied war an der AG nicht beteiligt. Verwandtschaftliche Beziehungen bestanden nicht. Das Finanzamt und das Finanzgericht Nürnberg behandelten die umsatz- und gewinnabhängigen Vergütungszahlungen an X als vGA – nicht aber der Bundesfinanzhof.

Zwar sind vor allem **umsatzabhängige Tantiemen** wegen der Gefahr einer Gewinnabsaugung **nur ausnahmsweise steuerrechtlich anzuerkennen**. Jedoch hat das Finanzgericht Nürnberg nicht beachtet, dass die herangezogene Rechtsprechung **die Vergütung des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH** betrifft. Bei einer AG liegen die **Verhältnisse** nämlich anders.

Hier handelt für die AG **ein Aufsichtsrat**, der bei der Vereinbarung der Vorstandsvergütung **die Interessen der AG wahren muss**. Im Streitfall **konnte X den Aufsichtsrat auch nicht beherrschen**, weil er nicht über die für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder **erforderliche Aktienmehrheit** verfügte und er den Mitgliedern auch **nicht nahestand**.

In einer solchen Konstellation sind vGA im Zusammenhang **mit umsatz- oder gewinnabhängigen Tantiemen nur ausnahmsweise dann anzusetzen**, wenn besondere Umstände klar ergeben, dass sich der Aufsichtsrat **einseitig an den Interessen des Vorstandsmitglieds** orientiert hat.

## Umsatzsteuerzahler

### Anwendungsschreiben zur neuen Kleinunternehmerregelung

Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde **die nationale Kleinunternehmerregelung mit Wirkung ab 2025 reformiert**. Zudem kann die Kleinunternehmerregelung nun **auch erstmalig im EU-Ausland** in Anspruch genommen werden. Infolge der gesetzlichen Neuregelungen hat das Bundesfinanzministerium **ein Anwendungsschreiben** veröffentlicht und **den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst und ergänzt**.

#### Ausgewählte Aspekte

Durch die Neuregelung sind von inländischen Kleinunternehmern bewirkte **Umsätze von der Umsatzsteuer nun befreit** (zuvor wurde die Umsatzsteuer „nicht erhoben“). Die Folge ist, dass ein den noch **in einer Rechnung ausgewiesener Steuerbetrag** unter den Voraussetzungen des § 14c Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG; „**unrichtiger Steuerausweis**“) **geschuldet wird**.

**Beachten Sie:** Allerdings entsteht **keine Umsatzsteuer**, wenn der Kleinunternehmer eine Leistung (Lieferung oder sonstige Leistung) ausführt und hierüber eine Rechnung mit einem unrichtigen Steuerausweis **an einen Endverbraucher stellt**.

Zudem führt das Bundesfinanzministerium Folgendes aus: Ein **vor 2025 erklärter Verzicht** auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung **bindet den Unternehmer** auch für die Zeit nach dem 1.1.2025 **weiterhin für insgesamt mindestens fünf Kalenderjahre** (§ 19 Abs. 3 S. 3 UStG).

**Beachten Sie:** Die **Fünfjahresfrist** ist vom Beginn des ersten Kalenderjahres an zu berechnen, für das die abgegebene Erklärung gilt.

### Vorsteuervergütungsverfahren: Anträge bis 30.9.2025 stellen

Die **EU-Mitgliedstaaten erstatten** inländischen Unternehmern unter bestimmten Bedingungen **die dort gezahlte Umsatzsteuer**. Ist der Unternehmer im Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke nicht registriert, kann er die Beträge durch **das Vorsteuervergütungsverfahren** geltend machen. Die **Anträge für 2024 sind bis zum 30.9.2025** über das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern zu stellen. Weitere Einzelheiten erfahren Sie unter [www.iww.de/s3640](http://www.iww.de/s3640).

## Abschließende Hinweise

### Wirtschaftliches Eigentum an zur Sicherheit übereigneten Aktien

Der Bundesfinanzhof hat über **das wirtschaftliche Eigentum an zur Sicherheit übereigneten Aktien** entschieden. Werden Aktien zur Sicherheit übereignet, sind sie steuerlich **ab dem Eigentumsübergang dem Erwerber und Sicherungsnehmer zuzurechnen**, wenn dieser die wesentlichen mit den Aktien verbundenen Rechte (insbesondere Veräußerung und Ausübung von Stimmrechten) **rechtlich und tatsächlich** unabhängig vom Eintritt eines Sicherungsfalls ausüben kann. |

## Sachverhalt

Im Streitfall hatte die Klägerin mit ihrer Bank zeit- und betragsgleiche, gegenläufige Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäfte abgeschlossen. Für die Dauer der Wertpapierdarlehen erhielt sie als Sicherheit börsennotierte britische Aktien von ihrer Bank gegen Zahlung einer Gebühr. Über diese Aktien konnte sie uneingeschränkt verfügen und mit ihnen verbundene Stimmrechte ausüben. Bei Beendigung der Wertpapierdarlehen musste sie Aktien gleicher Art und Menge zurückübertragen. Ausgeschüttete Dividenden hatte sie zeit- und betragsgleich an ihre Bank weiterzuleiten.

Da bezogene Dividenden nach damaliger Rechtslage steuerfrei gewesen sind, die Weiterleitung der Dividenden jedoch steuerlich als Betriebsausgabe abziehbar war, ergab sich in Höhe der bezogenen Dividenden ein steuerlicher Verlust. Diesen Verlust maximierte die Klägerin, indem sie Aktien, deren Ausschüttungen sie bereits empfangen hatte, vorzeitig gegen solche austauschte, bei denen die Ausschüttung noch anstand.

Das Finanzamt sah hierin einen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 der Abgabenordnung (AO)) und erhöhte den Gewinn der Klägerin um die bezogenen Dividenden.

Die Klage blieb erfolglos. Das Finanzgericht München rechtfertigte die Gewinnerhöhungen damit, dass die britischen Aktien im Zeitpunkt des Dividendenbezugs steuerlich nicht der Klägerin, sondern ihrer Bank zuzurechnen seien, sodass es auf einen Gestaltungsmissbrauch nicht ankam. Dem ist der Bundesfinanzhof aber nun entgegengetreten.

Die Aktien waren steuerlich nach § 39 AO der Klägerin zuzurechnen, weil ihr – anders als beim klassischen Sicherungseigentum – **die wesentlichen mit den Aktien verbundenen Rechte zugestanden** haben.

Nicht relevant sind für die Zurechnung **subjektive Absichten**, bestehende Befugnisse auch wahrnehmen zu wollen. Solche Motive können jedoch **bei einer Prüfung des Vorliegens eines Gestaltungsmissbrauchs** beachtlich sein.

Ob ein solcher vorliegt, konnte der Bundesfinanzhof jedoch auf der Grundlage der Feststellungen des Finanzgerichts München nicht abschließend prüfen. Deshalb wurde **der Fall an das Finanzgericht zurückverwiesen**.

## Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 05/2025

Im Monat Mai 2025 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

### Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 12.5.2025
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 12.5.2025
- **Gewerbsteuerzahler**: 15.5.2025
- **Grundsteuerzahler**: 15.5.2025

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

**Beachten Sie:** Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 15.5.2025 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 19.5.2025 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

### Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Mai 2025 am 27.5.2025**.



## Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.